

Verordnungsblatt für die Gemeinde Fiss

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

12. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fiss vom 16. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Fiss legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	309,- Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	617,- Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	893,- Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	1.267,- Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit höchstens	1.774,- Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	2.281,- Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.788,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.11.2022 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht vom 09.11.2022 bis 24.11.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Simon Schwendinger**